

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 20. September 1994

G 5 1 Nürensdorf. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Quell-
(G 13 1) fassung Steichel. Genehmigung der Grundwasserschutz-
zonen.

Im Auftrag der Gemeinde Nürensdorf erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 25. November 1974 und 20. November 1975 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Steichel der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL). Diese unterbreitete die Schutzzonenakten am 14. November 1977 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW), welches am 13. März 1978 im Sinne einer Vorprüfung dazu Stellung nahm.

Der Gemeinderat Nürensdorf setzte die Schutzzonen mit Beschluss vom 9. Mai 1978 fest. Gegen diesen Beschluss wurde Rekurs erhoben. Im Verlauf der nächsten Jahre wurde die Quellfassung Steichel saniert und mit baulichen Massnahmen besser gegen oberflächliche Einflüsse geschützt. Ein Zusatzgutachten des Büros Dr. H. Jäckli AG vom 5. November 1984 passte die Schutzzonenabgrenzungen den neuen Begebenheiten an. Das Reglement wurde mehrmals überarbeitet. Mit Schreiben vom 30. November 1993 reichte die GWL die überarbeiteten Schutzzonenakten dem AGW ein, welches den Schutzzonenplan und das Reglement mit Schreiben vom 24. Dezember 1993 vorprüfte.

Mit Beschluss vom 30. März 1994 setzte der Gemeinderat Nürensdorf die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 26. Juli 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutz-
zonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfas-
sung Steichel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen
gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz
(EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG
im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt
die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzo-
nenreglementes der Quellfassung Steichel dem Gemeinderat
Nürens Dorf.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Nürens Dorf vom 30.
März 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung
Steichel der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck und das ent-
sprechende Schutz-zonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Quelle Steichel Nr. 84'240 im Massstab
1:1'000 vom 1. November 1994/21. April 1994
- Schutz-zonenreglement Quelle Steichel vom 5. Mai 1993.

II. Der Gemeinderat Nürens Dorf wird eingeladen, die Festset-
zung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden
Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für
Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8309 Nürensdorf, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 20. September 1994
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU